

# Wald- u. Naturkindergarten Bruchsal e.V.

## Wahlordnung

**Stand 01. Dezember 2004**

. (1) Die Wahlordnung gilt für die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie der übrigen Mitglieder für den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gemäß § 4 der Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Wahlen. Zur Vorbereitung gehören:

- (a) Einholen von Wahlvorschlägen seitens der Mitglieder;
- (b) Einholen von Einverständniserklärungen der vorgeschlagenen Kandidaten für das zur Wahl anstehende Amt;
- (c) Vorbereitung der Stimmzettel

(3) Mit der offiziellen Einladung zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder aufgefordert, Wahlvorschläge getrennt für die beiden Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder an den Vorstand einzusenden. Wahlvorschläge können eingereicht werden, bis der Wahlausschuß mit der Durchführung der Wahlen beginnt.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(5) Für die Durchführung der Wahlen konstituiert sich aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuß, bestehend aus 2-3 Mitgliedern. Diese bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Der Wahlausschuß ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen und für die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit der abgegebenen Stimmzettel zuständig. Das Wahlergebnis wird vom Sprecher des Wahlausschusses bekannt gegeben.

(6) (a) Zuerst hat die Wahl des ersten Vorsitzenden in Einzelwahl zu erfolgen. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erreicht hat.

(b) Daran anschließend erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassiers und des Schriftführers, für die die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten.

(c) Anschließend erfolgt die Wahl der Beisitzer als Gesamtwahl. Bei der Gesamtwahl stehen jedem Wahlberechtigten maximal so viele Stimmen zu, wie Ämter zu besetzen sind. Jedem Kandidaten darf jedoch höchstens eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind in diesem Fall diejenigen Mitglieder, welche der Reihenfolge nach die meisten gültigen Stimmen auf ihre Person vereinigt haben.

(d) Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn Namen, die nicht auf der Liste enthalten sind, eingesetzt werden bzw. wenn mehr Stimmen abgegeben wurden, als Plätze zu besetzen sind oder wenn nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.